

# G E B Ü H R E N O R D N U N G

## der Dachgenossenschaft Rutzenmoos Wasserversorgung\*)

Beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung / Ausschusssitzung am 12.06.2003 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibungen.

**Für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

### § 1

#### Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG) ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von Euro ..... zu entrichten.

### § 2

#### Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u. a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zum Hausanschluss-Schiebers werden von der WG, und sind einschließlich des Hausanschluss-Schiebers bis zur Wasserzählereinrichtung vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.

\*) **Muster-Gebührenordnung „Wasserversorgung“**  
der Beratungsstelle OÖ WASSER, Bürgerstraße 10, 4021 Linz  
M:/Bawg/Alle/Vorlagen/Muster-Ordnungen/Go/GO-Flaeche.doc  
Version: 4/2002

- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
- 5) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei für 200 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6) eine Mindestanschlussgebühr von € 2.200,00 (zweitausendzweihundert) inkl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten ist. Für jeden weiteren m<sup>2</sup> werden € 12,00 (zwölf) berechnet.
- 6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup>-Anzahl der bebauten Fläche (Außenmaß), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m<sup>2</sup>-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Für Garagen und Scheunen wird keine Anschlussgebühr berechnet. Dachräume sowie Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- (Bügelzimmer, Sauna, Kellerstüberl u. a.) Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- 7) Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

### § 3

#### **Baukostenbeitrag**

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

Dachgenossenschaft Rutzenmoos Wasserversorgung Rutzenmooser Ring 81 4845 Rutzenmoos	Obmann: Martin Hawle 0677 / 62391413 Kassierin: Beatrix Pomper 0650 / 5404373	Mail: office@wasser-rutzenmoos.at Web: www.wasser-rutzenmoos.at	Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Vöcklabruck IBAN: AT76 3471 0000 0213 5655 BIC: RZ00AT2L710	UID-Nr.: ATU64687814 Gerichtsstand: BG Vöcklabruck
--	--	--	--	---

## § 4

### Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Bei Wohnhäusern ist nur dann eine Ergänzungsgebühr zu bezahlen, wenn weitere Wohneinheiten (Haushalte) errichtet werden. Ab der 3. Wohneinheit und jeder weiteren werden 50% der Bemessungsgrundlage eingehoben.
- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundsätzen von § 2 (Abs. 5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.
- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

## § 5

### Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber u. a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu entrichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung sind zur Gänze vom WG-Mitglied zu tragen.

**§ 6****Sonderregelung**

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, etc. ist die WG berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle ein gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden. Für Anschlusswerber mit bestehendem Wasseranschluss werden Sonderregelungen getroffen.

**§ 7****Wasserbezugsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die anfallenden Kosten für Wasserzähler, Eichung und Instandhaltung werden vom Anschlusswerber selbst getragen.
- 3) Für das Ablesen des Wasserzählers kann ein Pauschalbetrag eingehoben werden.
- 4) Für Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) € 0,45.
- 5) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr von € 5,00 pro Monat. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen

Dachgenossenschaft Rutzenmoos Wasserversorgung Rutzenmooser Ring 81 4845 Rutzenmoos	Obmann: Martin Hawle 0677 / 62391413 Kassierin: Beatrix Pomper 0650 / 5404373	Mail: office@wasser-rutzenmoos.at Web: www.wasser-rutzenmoos.at	Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Vöcklabruck IBAN: AT76 3471 0000 0213 5655 BIC: RZ00AT2L710	UID-Nr.: ATU64687814 Gerichtsstand: BG Vöcklabruck
--	--	--	--	---

Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

## § 8

### Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschild für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschild für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als der bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden zweimal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## § 9

### Umsatzsteuer

Ist die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, wird allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 10

### Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## § 11

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 12. Juni 2003 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.